

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: § 7 Regelungsgesetz
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 109/56
Urteil des BAG vom 28.Mai 1957 LAG Berlin



1 AZR 109/56
3 Sa 666/55 (Berlin)
Verkündet
am 28. Mai 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Schormann für Recht erkannt:

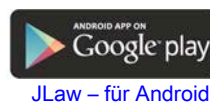
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Februar 1956 - 3 Sa 666/55 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand

Der im Jahre 1898 geborene Kläger war nach seiner Approbation im Jahre 1923 als Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden tätig. Er trat am 1. März 1932 der NSDAP und am 1. Oktober 1932 dem NSKK bei, wo er den Rang eines Sanitäts-Obersturmbannführers erreichte. Darüber, ob er diesen Rang auch in der SA hatte und ob er überhaupt SA-Mitglied war, haben die Parteien gestritten. Unstreitig ist jedoch, daß der Kläger später Ratsherr der Stadt Berlin geworden ist. Im Jahre 1934 wurde er zum ehrenamtlichen Vorsitzenden der Ärztekammer Berlin sowie des Preußischen Ärzteausschusses bestellt. Als solcher erhielt er eine monatliche Vergütung von 500,- RM; seine Praxis behielt er zunächst bei. Er gab sie erst auf, nachdem er mit Wirkung vom 1. Juli 1941 zum hauptamtlichen Vorsitzenden der Berliner Ärztekammer ernannt worden war. In dieser Stellung hatte er nach seinem mit der Reichsärztekammer geschlossenen Anstellungsvertrag vom 27. September 1941 Anspruch auf Gehalt nach der Besoldungsgruppe B 6 des Reichsbesoldungsgesetzes sowie auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Vom 1. Juli 1939 bis Mitte 1943 hat er Wehrdienst geleistet. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges war er beim Volkssturm in Berlin und geriet in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst im Januar 1954 heimkehrte. Während seiner Gefangenschaft erhielt seine Ehefrau auf Grund des Vertrages von 1941 für kurze Zeit Bezüge nach dem Regelungsgesetz, deren Zahlung der Beklagte aber bald wieder einstellte. Durch Bescheid des Senators für Inneres vom 5. Februar 1955 stellte der Beklagte fest, daß die Anstellung des Klägers auf einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus beruht habe und deshalb nach § 7 Regelungsgesetz für seine Rechte nach diesem Gesetz unberücksichtigt bleiben müsse.

Dagegen hat der Kläger auf Feststellung geklagt, daß ihm Rechte aus dem Regelungsgesetz zustehen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Beklagte weiterhin Abweisung der Klage und rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet. Die vom Kläger begehrte Feststellung, daß ihm Rechte aus dem Regelungsgesetz zustehen, unterliegt keinen formellen Bedenken und ist auch sachlich gerechtfertigt. Weder die formellen noch die materiellen Revisionsrügen gegen das angefochtene Urteil, das diese Feststellung bejaht, können durchgreifen.

I. Daß der Kläger zum Kreis der von Art.131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört, ergibt sich daraus, daß er am 8.Mai 1945 nach seinem Verträge vom 27.September 1941 Angestellter der Reichsärztekammer war (vgl. § 2 Abs.1 Nr.1 Regelungsgesetz i.V. mit Nr.51 der Anlage A zu diesem Gesetz). Da es eine Reichsärztekammer nicht mehr gibt, ist der Kläger ein Angehöriger einer aufgelösten Dienststelle im Sinne der Überschrift des Kapitels I des Regelungsgesetzes. Ansprüche aus diesem Gesetz stehen ihm, wenn man von der Möglichkeit ihrer Aberkennung gemäß § 7 Regelungsgesetz zunächst absieht, deshalb zu, weil er nach seinem Verträge auf Lebenszeit angestellt war und Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte (§ 52 Satz 1 Regelungsgesetz i.V. mit § 2 Nr.1 der 3.DVO). Diese Ansprüche richten sich gegen den Beklagten als das Land, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat (§ 59a Regelungsgesetz). Da sie ihm durch Entscheidung des Senators des Innern in Berlin als oberster Dienstbehörde (§ 60 Regelungsgesetz) gemäß § 7 Regelungsgesetz aberkannt worden sind, kann der Kläger den Klageweg beschreiten (§ 7 Abs.2 Satz 2), und zwar beim Arbeitsgericht (§ 2 Ziffer 3 der 3.DVO). Daß der Kläger seine Klage nicht erst auf Aufhebung des ihm erteilten Bescheides, sondern gleich auf positive Feststellung seiner Rechte gerichtet hat, entspricht der Sach- und Rechtslage (vgl. BAG in AP Nr.10 zu § 52 Regelungsgesetz).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Von alledem ist auch das angefochtene Urteil ausgegangen und die Revision hat es insoweit nicht angegriffen.

II. Die Parteien streiten lediglich darüber, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen nach § 7 Abs.1 Satz 1 des Regelungsgesetzes die mit Wirkung vom 1. Juli 1941 erfolgte Anstellung des Klägers zum hauptamtlichen Vorsitzenden der Berliner Ärztekammer unberücksichtigt zu bleiben hat. Es kommt dabei nur auf diese Anstellung an und nicht auf die bereits im Jahre 1934 erfolgte Berufung zum ehrenamtlichen Vorsitzenden. Denn einen Anspruch auf Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hat der Kläger erst durch seine Anstellung im Jahre 1941 erworben. Diese Anstellung war daher keine "Beförderung" in Sinne von § 7 Abs.1 Satz 1, sondern eine "erstmalige Anstellung" im Sinne von § 2 Nr.2 Abs.1 der 3.DVO.

a) Daß diese Anstellung nicht beamtenrechtlichen, d.h. hier angestelltenrechtlichen Vorschriften widersprochen hat (erste Alternative des § 7), hat das angefochtene Urteil mit Recht angenommen, weil solche Vorschriften für leitende Stellen in der Reichsärztekammer nicht ersichtlich und auch von dem Beklagten nicht genannt worden sind. Insbesondere enthalten die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. S. 1433) und ihre Durchführungsverordnungen (vgl. Pfundner-Neubert, Das neue Reichsrecht, IV d 16) keine solchen Vorschriften. Die "Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten" vom 14. Oktober 1936 (RGBl. S. 893) sind auf Angestellte wie den Kläger nicht unmittelbar anzuwenden und enthalten auch keine Vorschriften, deren sinngemäße Anwendung der Anstellung des Klägers im Wege gestanden hätte.

b) Entscheidend ist daher die Frage, ob die Anstellung des Klägers im Jahre 1941 "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" vorgenommen worden ist (§ 7 zweite Alternative). Der Senat hatte sich bereits in mehreren Entscheidungen mit der Auslegung dieses Begriffes zu befassen (vgl. insbes. AP Nr. 2 und 3 zu § 7 Regelungsgesetz mit zustimmenden Anmerkungen von Reinhardt). Er ist dabei, weitgehend im Anschluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zu dem Ergebnis gelangt, daß zur Anwendung des § 7 nicht, wie der Beklagte anscheinend noch meint, der einfache ursächliche Zusammenhang zwischen einer engen Verbindung zum Nationalsozialismus und einer erstmaligen Anstellung oder Beförderung eines Angestellten ausreicht, sondern daß die Anstellung oder Beförderung entweder ausschließlich oder wenigstens überwiegend auf der engen Verbindung beruht haben muß. Es genügt also nicht, wenn festgestellt werden kann, daß der Angestellte ohne seine nationalsozialistischen Beziehungen die betreffende Stellung nicht erlangt haben würde, sondern es ist erforderlich, daß über die damals übliche allgemeine Bevorzugung von nationalsozialistischen Parteigenossen hinaus besondere parteipolitische Erwägungen den Ausschlag dafür gegeben haben, daß die Ernennung oder Beförderung ohne sachliche Rechtfertigung und in Widerspruch zu den Gepflogenheiten des öffentlichen Dienstes vorgenommen worden ist (ähnlich Anders, Gesetz zu Art.131, 3.Aufl. Anm.4 zu § 7).

Auf derselben Auffassung, an der der Senat festhält, beruht auch das angefochtene Urteil. Es hält sich jedenfalls in seinen Grenzen, wenn es meint, der Kläger habe zwar wegen seines frühzeitigen Parteibeitritts und seiner sonstigen politischen Belastung, die im einzelnen ungeklärt bleiben könne, eine enge Verbindung zum Nationalsozialismus gehabt; für seine Anstellung sei aber nicht diese ausschlaggebend gewesen, sondern seine persönliche und sachliche Eignung. Es könne insbesondere nicht gesagt werden, daß der Kläger für seine Verdienste um die nationalsozialistische Herrschaft habe belohnt werden sollen, und der Fall liege auch nicht so, daß er ein besonders vertrauenswürdiger Parteigänger gewesen sei, der unter besonderen politischen Umständen in eine bestimmte Stellung gebracht werden sollte. Hingegen sei er menschlich und fachlich für die ihm verliehene Stellung durchaus geeignet gewesen. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden und tragen das angefochtene Urteil. Sie haben auch in dem feststehenden Sachverhalt eine ausreichende Stütze. Für die persönliche und fachliche Eignung des Klägers spricht,



daß er vorher über 15 Jahre erfolgreich als Facharzt tätig gewesen war und bereits sieben Jahre lang ehrenamtlich in einer vergleichbaren Stellung gewirkt hatte, wozu er besonders qualifiziert war, weil er außer Medizin auch einige Semester Rechtswissenschaft studiert hatte. Der Beklagte hat im Berufungsverfahren weder negative Umstände vorgetragen, die seine persönliche und fachliche Eignung in Frage stellen, noch daß ein anderer geeigneter Bewerber vorhanden war, dem er aus sachfremden, d.h. politischen Erwägungen vorgezogen worden ist.

An alledem können auch die Revisionsangriffe nichts ändern. Sie verkennen, daß § 7 Regelungsgesetz eine Ausnahmegesetzvorschrift ist, die nicht ausdehnend, sondern einschränkend auszulegen ist, und die es demjenigen, der sich auf sie beruft, also hier dem Beklagten, grundsätzlich überläßt, die Behauptungen aufzustellen und die Beweise zu führen, die zu ihrer Erfüllung notwendig sind. Die Revision meint, es liege ein entscheidender Rechtsirrtum des Berufungsgerichts darin, daß es die Anstellung des Klägers nach den zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geltenden, anstatt nach den heute als richtig und gerecht erkannten Maßstäben beurteilt habe, und weist in diesem Zusammenhang mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß der Kläger, ohne vorher im öffentlichen Dienst gestanden zu haben, durch seine Erstanstellung im Jahre 1941 gleich in den Genuß eines hohen festen Gehalts, nämlich dem eines Regierungspräsidenten gekommen sei, und eine Stellung auf Lebenszeit sowie Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erlangt habe. Diese Ausstattung einer als in hohem Maße als politisch zu bewertenden Stelle mit solchen außergewöhnlichen Vorteilen begründe, so meint der Beklagte, ohne weiteres die Vermutung daß dem Kläger die Stelle vom "Führer" ausschließlich deshalb gegeben worden sei, weil er als ein bewährter und unbedingt zuverlässiger Anhänger des Nationalsozialismus galt; auf seine fachliche Eignung sei es dabei überhaupt nicht oder doch nur in zweiter Linie angekommen. Diese Ausführungen stehen im Widerspruch zu dem feststehenden Sachverhalt und wer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



den bereits durch die Gründe des angefochtenen Urteils in rechtlich einwandfreier Weise entkräftet. Die vorteilhafte Dotierung der neugeschaffenen Stelle eines hauptamtlichen Vorsitzenden der Berliner Ärztekammer begründet weder eine Vermutung noch liefert sie unter Berücksichtigung aller Umstände einen Beweis des ersten Anscheins, daß der Inhaber dieser Stelle sie hauptsächlich deshalb erhalten hat, weil er als ein zuverlässiger Anhänger des Nationalsozialismus galt. Davon könnte allenfalls dann die Rede sein, wenn es sich um eine rein politische Stelle gehandelt hätte (so Anders aaO Anm.4 zu § 7) oder wenn der Kläger ein Außenseiter ohne fachliche Eignung gewesen wäre. Beides war hier aber nicht der Fall. Das angefochtene Urteil hebt auch mit Recht hervor, daß eine Diskriminierung der Stelle als solcher schon deshalb ausgeschlossen ist, weil grundsätzlich alle Angestellten der Reichsärztekammer ohne Ausnahme die Rechte aus dem Regelungsgesetz haben, nachdem die Reichsärztekammer in das Verzeichnis in Anlage A dieses Gesetzes aufgenommen worden ist. Deshalb kann grundsätzlich der Tatbestand des § 7 nur aus der Person des Angestellten und nicht aus der von ihm besetzten Stelle hergeleitet werden.

III. Schließlich können auch die beiden Verfahrensrügen nicht durchgreifen.

a) Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht die schriftlichen Erklärungen des Professors Dr. Redeker ohne Zustimmung des Beklagten für seine Entscheidung verwandt habe. Damit soll offenbar eine Verletzung des § 377 Abs.4 ZPO gerügt werden. Diese Vorschrift besagt, daß schriftliche Erklärungen von Zeugen - vom Falle des § 377 Abs.3 abgesehen - nur dann als Beweismittel verwertet werden dürfen, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Das angefochtene Urteil hat nun allerdings an mehreren Stellen auf die schriftliche Erklärung Professor Redekers Bezug genommen. Es hat sie jedoch ersichtlich nicht als Beweismittel, sondern als von dem Beklagten nicht betrittenen Parteivortrag des Klägers verwertet.

- 8 -

b) Die weitere Verfahrensrüge, das Berufungsgericht habe es unterlassen, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob sich der Kläger während seiner Amtsführung korrekt verhalten habe, zielt anscheinend auf eine Verletzung des § 139 ZPO hin. Sie ist schon deshalb verfehlt, weil es Sache des Beklagten gewesen wäre, in dieser Beziehung von sich aus für den Kläger ungünstige Tatsachen vorzutragen, aus denen Rückschlüsse auf seine mangelnde Eignung gezogen werden könnten. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, den rechtskundig beratenen und vertretenen Beklagten auf diese Möglichkeit besonders hin zuweisen. Der Beklagte hat auch in der Revisionsbegründung, obwohl dies zur Begründung dieser Verfahrensrüge notwendig gewesen wäre, keine solchen Tatsachen angegeben, sondern sich darauf beschränkt, auf "entrüstete Pressestimmen" zu dem angefochtenen Urteil und auf "Zuschriften von Personen" hinzuweisen, die angeblich durch den Kläger Schaden erlitten haben. Daß es hierauf nicht ankommen kann, bedarf keiner näheren Ausführung.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

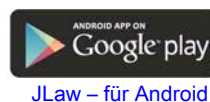
Raabe

Schormann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS